

SEHR GEEHRTER KUNDE,

gemäß der europäischen WEEE-Richtlinie sind alle Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten (EEE) verpflichtet, bestimmte Vorgaben zu erfüllen. Diese beziehen sich hauptsächlich auf die Kennzeichnung von EEE, die Meldung der in Verkehr gebrachten Mengen (angebotene, verkaufte oder kostenlos zur Verfügung gestellte) in der entsprechenden Elektro- und Elektronikgerätekategorie an ein nationales Register und die Übernahme der Kosten für die Sammlung, Behandlung, Verwertung sowie die umweltverträgliche Entsorgung von Elektroaltgeräten (WEEE), durch Zahlung von Gebühren für die auf einem Markt zur Verfügung gestellten EEE.

Es ist wichtig zu beachten, dass die WEEE-Richtlinie zum einen Mindestanforderungen für die Mitgliedstaaten festlegt, aber auf der anderen Seite keine klaren Vorgaben macht, wie diese umgesetzt werden müssen. So verfügt jeder Mitgliedstaat über eigene Gesetze und Regelungen zur Umsetzung der WEEE-Richtlinie.

Die wichtigste Auswirkung auf Hersteller ist, dass sie sich in jedem Mitgliedstaat in den sie verkaufen, entweder bei der nationalen Stelle / dem nationalen Register registrieren, oder ggf. das Angebot einer Servicegesellschaft, die bei der Umsetzung der Verpflichtungen unterstützt, nutzen müssen. Nur das Angebot einer Servicegesellschaft in dem Mitgliedstaat in dem der Erzeuger ansässig ist zu nutzen, ist nicht ausreichend.

Da die WEEE-Richtlinien in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich sind, können länderspezifische Vorschriften gelten, die möglicherweise nicht in dieser Information berücksichtigt sind. Wir empfehlen daher dringend, die spezifischen WEEE-Gesetze des Mitgliedstaates in dem Sie EEE verfügbar machen möchten, nochmals zu überprüfen.

DEFINITION EINES HERSTELLERS:

In der WEEE-Richtlinie ist ein Hersteller definiert als jede natürliche oder juristische Person, die unabhängig vom Verkaufskanal

- EEE unter ihrer **eigenen Marke, ihrem eigenem Markennamen oder Markenzeichen** produziert, wiederaufbereitet, verkauft oder anbietet;
- EEE welches von anderen Anbietern produziert wurde, unter ihrer **eigenen Marke, ihrem eigenem Markennamen oder Markenzeichen** verkauft oder anbietet;
- EEE unter ihrer **eigenen Marke, ihrem eigenem Markennamen oder Markenzeichen** in einen EU-Mitgliedstaat importiert oder aus einem EU-Mitgliedstaat exportiert;

Zu beachten ist hierbei, dass wenn der Erzeuger seine Verpflichtungen aus der WEEE-Richtlinie nicht erfüllt, die Pflichten des Herstellers auf den Händler, Wiederverkäufer oder Importeur übertragen werden können und dieser von den Behörden und Registern des Mitgliedstaates als "De-facto-Hersteller" angesehen werden wird.

PFLICHTEN EINES HERSTELLERS:

Gemäß der WEEE-Richtlinie hat der Hersteller folgende Verpflichtungen:

- Er muss seine **Produkte in jedem EU-Land, in dem die Produkte angeboten oder verkauft werden beim zuständigen nationalen Register registrieren**. Eine Liste aller zuständigen nationalen Register kann auf www.ewrn.org eingesehen werden. Im Rahmen der Registrierung wird eine Registrierungsnummer vergeben. Die Registrierungsnummern unterscheiden sich von Land zu Land.
- Wenn der **Hersteller** gemäß der WEEE-Richtlinie seinen **Firmensitz nicht innerhalb des Landes hat**, in dem er die Registrierung vornimmt, muss der Hersteller entsprechend der Vorgaben der WEEE-Richtlinie **einen Bevollmächtigten innerhalb dieses Landes zu benennen**, der die Verpflichtungen des Herstellers in Vertretung für den Hersteller und in dessen Namen erfüllen wird.
- **Die Registrierungsnummer des Herstellers** muss Distributoren / Wiederverkäufern und Kunden gegenüber **angegeben werden, wenn die Produkte angeboten oder verkauft werden**.
- Jeder Hersteller muss seinem **nationalen Register gegenüber** in einem vom Register vorgegebenen Turnus, **Daten über die auf dem Markt verfügbar gemachten** Elektro- und Elektronikgeräten (EEE) (**Bruttogewichte**) **melden**. Die Meldevorgaben variieren in den verschiedenen nationalen Registern.
- **Jeder Hersteller muss eine finanzielle Garantie bereitstellen**, wenn er ein EEE-Produkt auf dem Markt in Verkehr bringt um sicherzustellen, dass die Kosten der Entsorgung der späteren Elektronikabfälle aus den Verkäufen des Herstellers (Sammlung, Behandlung, Recycling und Umweltverträgliche Verwertung) gedeckt sind. Die Garantie kann in Form einer Teilnahme an einem Garantiesystem einer Servicegesellschaft, einer Entsorgungsversicherung oder einer Bankbürgschaft erbracht werden.
- **Jeder Hersteller muss sicherstellen, dass seine Elektro- und Elektronikgeräte** die er auf einem Markt innerhalb der EU anbietet **entsprechend der WEEE-Richtlinie markiert sind**, um die getrennte Erfassung zu unterstützen, wenn das Gerät als Abfall entsorgt wird (das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne, eine Herstelleridentifikation in Form des Firmennamens, Markennamens oder des Logos, eine Kennzeichnung aus der hervorgeht, dass das Produkt nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurde). Die Vorgaben der Kennzeichnung von EEE Produkten sind in der [DIN EN 50419 festgelegt](#).
- Der Hersteller muss Informationen bereitstellen um bei der Behandlung und dem Recycling seiner Produkte zu unterstützen. Hierfür muss der Hersteller diese Informationen E-Schrott Behandlungs- und Verwertungsanlagen auf Anfrage für jedes Produkt, das er auf einem Markt innerhalb der EU verkauft hat, zugänglich machen, um bei der Verwertung seiner Produkte zu unterstützen.
- **Andere nationale Verpflichtungen können zusätzlich bestehen, die nicht in der WEEE-Richtlinie benannt sind, aber dennoch beachtet und eingehalten werden müssen.**

SERVICEGESELLSCHAFTEN FÜR HERSTELLER:

Um die Einhaltung aller Vorgaben sicherzustellen, kann ein Hersteller grundsätzlich (in manchen Ländern besteht sogar die Verpflichtung) hierfür eine Servicegesellschaft zu beauftragen. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Servicegesellschaft wird die Finanzierung der Sammlung, der Behandlung, des Recyclings und der Verwertung von separat erfasstem WEEE von der Servicegesellschaft sichergestellt. Die Servicegesellschaften registrieren Ihre Kunden oder Mitglieder in deren Namen bei den nationalen Registern, erklären die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben im Namen des Kunden und kümmern sich nicht nur um die Einhaltung der regelmäßigen Meldevorgaben, sondern führen die Meldungen auch aus und stellen ebenso die benötigten finanziellen Garantien. Alle Auswertungen zu Daten über EEE das auf einem Markt in Verkehr gebracht wurde, werden je Land an die entsprechenden Servicegesellschaften gemeldet. Die Servicegesellschaften melden diese Mengen dann im Namen des Herstellers an das zuständige Register und wickeln die komplette Kommunikation mit den zuständigen Registern ab.

OFFENER ANWENDUNGSBEREICH („OPEN SCOPE“) UND VERÄNDERUNGEN 2018:

Die WEEE-Directive trat am 13. August 2012 in Kraft und wurde so konzipiert, dass sie in zwei Stufen in Kraft gesetzt wird. **Ab dem 15. August 2018** wird daher der sogenannte „offene Anwendungsbereich“ oder auch „Open Scope“ in Kraft treten.

Ab diesem Zeitpunkt werden alle EEE Geräte in den Anwendungsbereich der WEEE-Directive fallen, sofern sie nicht durch ein anderes Gesetz ausgeschlossen sind. Beispiele hierfür können Möbel oder Kleidungsstücke sein, die elektronische Bestandteile haben und bisher nicht in die Liste der EEE Geräte aufgenommen waren. Zeitgleich werden die bisher zehn für die Erfassung und Meldung definierten Elektroschrott-Sammelgruppen **durch sechs neue Sammelgruppen ersetzt**. Ab diesem Zeitpunkt, müssen alle Geräte gemäß dieser neuen Kategorien klassifiziert werden.

Die folgenden Änderungen betreffen die in dieser Information adressierten „Hersteller“:

- In manchen Ländern wird die Anpassung der Registrierung durch die neuen Sammelgruppen automatisch vom zuständigen Register durchgeführt, in manchen Ländern muss sich der Hersteller, oder die vom Hersteller beauftragte Servicegesellschaft hierum kümmern. Sofern die Umschreibung der Registrierung automatisch durch das Register erfolgt ist, müssen Sie, oder der von Ihnen beauftragte Serviceanbieter lediglich kontrollieren, ob die Umschreibung der Registrierung korrekt erfolgt ist und ob weitere Anpassungen zur Registrierung gemacht werden müssen.
- Alle Gewichtsmeldungen an die Register oder an die beauftragten Servicegesellschaften müssen ab September 2018 anhand der neuen Kategorien erfolgen.
- Die Jahresstatistikmeldungen an die Register für das Gesamtjahr 2018 müssen anhand der neuen Kategorien erfolgen.

MAßNAHMEN VON CLOVER UM SIE BEI IHREN VERPFLICHTUNGEN ZU UNTERSTÜTZEN:



- Clover setzt die Regelungen der WEEE-Directive bezogen auf die Eigenmarken der CIG bereits um und hat neben der notwendigen Registrierung der in Verkehr gebrachten Produkte das „WEEE-Logo“ (wie unten gezeigt) sowie die erforderliche Benennung des Herstellers oder der Handelsmarke auf alle betroffenen Produkte aufgebracht.

Die Details des Logos und der sonstigen Vorgaben zur Beschaffenheit und zum Umfang der Kennzeichnung sind im europäischen Standard EN 50419

- **Clover wird Ihnen auf Nachfrage eine Liste aller betroffenen Produkte inklusive deren Gewichte zur Verfügung stellen, um Ihnen die Möglichkeit zu geben die Meldungen bei den Nationalen Registern durchzuführen oder bei den beauftragten Servicegesellschaften abzugeben.**

Diese Information verfolgt den Zweck, Ihnen einen Leitfaden zu geben, wobei Clover empfiehlt, dass jeder Kunde, der eine Eigenmarke vertreibt, eine lokale Beratung zur Einhaltung der WEEE-Directive und zur Auswahl von Servicegesellschaften in Anspruch nehmen sollte, da viele Mitgliedsstaaten unterschiedliche lokale Anforderungen haben könnten, die sich von Zeit zu Zeit verändern.

Hierbei kann Clover Sie unterstützen mit WEEE-Spezialisten und WEEE-Beratern in jedem EU Land, in das Sie verkaufen oder planen zu verkaufen, in Kontakt zu treten.

Wir stehen Ihnen zur Verfügung um Ihnen Auswertungsmöglichkeiten für Daten von Clover zur Meldung an die nationalen Register oder zur Weitergabe an die von Ihnen beauftragte Servicegesellschaft zur Verfügung zu stellen und um Ihnen sofern nötig weitere Unterstützung zu bieten.

Auch erfordert die Umsetzung der WEEE-Directive in Ihrem Auftrag für Ihre Eigenmarke(n), dass Sie gegenüber Clover eine Freigabe der Anpassung der zu verwendenden Labels erteilen beziehungsweise Clover ein neues, mit der WEEE-Directive übereinstimmendes Label, zur zukünftigen Verwendung und Kennzeichnung Ihrer Produkte zur Verfügung stellen.



FÜR WEITERE INFORMATIONEN

oder für mögliche Anfragen, die Sie in Zusammenhang mit der WEEE-Richtlinie haben, kontaktieren Sie bitte:

weee@cloverimaging.eu

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Clover Compliance Team